

QUALITÄTSBERICHT

Interne Akkreditierung der Universität zu Köln

Interne Reakkreditierung	Cluster 20
Studiengang	> Versorgungswissenschaft, M.Sc.
Akkreditierungsentscheidung	Reakkreditiert ohne Auflagen (Rektoratsbeschluss vom 19.09.2023)
Akkreditierungsfrist	01.10.2023 – 30.09.2031
Anzeigefrist Auflagenerfüllung	-
Vorherige Akkreditierungsfrist	18.08.2015 – 30.09.2023
Akkreditierungskommission	16.08.2023
QM-Dialog	12.06.2023

1. Akkreditierungsentscheidung

Das Rektorat stimmt der Reakkreditierung des Studiengangs „Versorgungswissenschaft, M.Sc.“ für den Zeitraum 01.10.2023 – 30.09.2031 zu.

Die Fakultät hat auf eine Stellungnahme zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission verzichtet.

Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Rektorat, den Studiengang „Versorgungswissenschaft, M.Sc.“ für den Zeitraum 01.10.2023 – 30.09.2031 zu reakkreditieren. Die Akkreditierung wird von der Kommission mit 9 Ja-Stimmen einstimmig befürwortet.

Entscheidungsvorschlag der Kommission zur Erfüllung der Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25. Januar 2018:

- Die formalen Kriterien sind erfüllt.
- Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind erfüllt.

Die Kommission schlägt keine Auflagen vor.

Eine Verbindung mit folgenden unterstützenden Empfehlungen wird vorgeschlagen:

Zu Qualitätskriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ (§ 11 StudakVO NRW):

- (1) Es sollte geprüft werden, ob im Curriculum Platz für ein Modul wie bspw. „Selbstständige Studien“ geschaffen werden kann, das von den Studierenden im Hinblick auf die eigene Persönlichkeitsentwicklung frei gestaltet wird.

Zu Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“
(§ 12 StudakVO NRW):

- (2) Der Statistik-Vorkurs sollte dauerhaft angeboten werden.
- (3) Im Sinne der Internationalisierung sollten mehr Gastdozierende in die Lehre eingebunden werden und zusätzlich sollte ein Abgleich der Curricula mit potenziellen Partnerhochschulen erfolgen. Ggf. könnte zudem an spezifischen Internationalisierungskonzepten für berufstätige Studierende gearbeitet werden.
- (4) Es sollte geprüft werden, ob den Studierenden mehr Möglichkeiten zum Aufladen mobiler Endgeräte zur Verfügung gestellt werden können.
- (5) Es sollte ein kostengünstiger Zugriff auf einschlägige (Statistik-)Software gewährleistet werden.
- (6) Es sollten diversere Prüfungsformen zum Einsatz kommen.
- (7) Es sollte geprüft werden, wie man den Studierenden den Besuch des Moduls „Epidemiologie“ überschneidungsfrei ermöglichen kann, denkbar wäre bspw. eine Verschiebung des Blocktags.
- (8) In Modulen, in denen zusätzlich zur Klausur eine Präsentation als Studienleistung vorgesehen ist, sollte die Präsentation im Laufe des Semesters absolviert werden, um die Arbeitsbelastung besser zu verteilen und eine Ballung zum Ende des Semesters hin zu vermeiden.

Zu Qualitätskriterium „Studienerfolg“ (§ 14 StudakVO NRW):

- (9) Die Relevanz von QM-Prozessen und -Strukturen sowie Ansprechpersonen sollten transparenter dargestellt werden.

Begründung

Die Akkreditierungskommission stellt auf Grundlage des Gutachtens sowie der Antragsunterlagen fest, dass die formalen sowie die fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25. Januar 2018) erfüllt sind. Die zum Gutachten vorliegende Stellungnahme vom 17.07.2023 wurde berücksichtigt.

Die im Gutachten enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist vollständig, nachvollziehbar und gut begründet. Die entwickelten Maßnahmen hält die Kommission für geeignet, um den Studiengang weiterzuentwickeln. Die Kommission spricht sich im Einklang mit dem Gutachten dafür aus, keinerlei Auflagen zu formulieren. Die im Gutachten vorgeschlagenen Empfehlungen gibt die Kommission ohne Änderungen weiter.

Die Entscheidungsempfehlung berücksichtigt den aktuellen Stand der Prüfungs- und Zulassungsordnung zum Zeitpunkt der Sitzung.

2. Begutachtung im QM-Dialog

Zusammenfassende Bewertung

Die rechtlich vorgeschriebenen formalen Qualitätskriterien (§§ 3–10 der StudakVO NRW) sind erfüllt. Hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien kommen die Gutachter*innen zu einstimmigen Vota. Auf der rechtlichen Grundlage der StudakVO NRW werden diese allesamt als erfüllt erachtet. Hinsichtlich der Qualitätskriterien „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ sowie „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ sollten vereinzelt Verbesserungen erwogen werden.

Die Gutachter*innen konnten sich einen guten Eindruck von dem Studiengang machen. Es besteht ein guter Austausch zwischen den Studierenden und den Fachverantwortlichen. Das Studienprogramm entspricht dem aktuellen Stand der Forschung und verknüpft Methoden und Praxis sinnvoll miteinander. In dieser Hinsicht ist es positiv, dass qualitative und quantitative Methoden gleichwertig und gut abgedeckt werden. Die Interdisziplinarität des Studiengangs ist sehr sinnvoll und sollte beibehalten werden. Die Studierenden werden durch das Studium und dessen Organisation in ihrer Eigenständigkeit gefördert.

Etwas Verbesserungsbedarf besteht beispielsweise mit Blick auf die Auslandsmobilität, hier wurden von Seiten der Studierenden verschiedene Hinderungsgründe genannt, es ergeben sich jedoch einige Stellschrauben, an denen die Studiengangsverantwortlichen nachjustieren könnten. Die Möglichkeit zur Nachjustierung betrifft auch den Themenkomplex Überschneidungsfreiheit. Das bisherige Konzept ist gut, es gibt jedoch eine konkrete Überschneidung, die beseitigt werden sollte.

Die Gutachter*innen empfehlen, den Studiengang zu reakkreditieren. Eine Verbindung mit unterstützenden Empfehlungen wird vorgeschlagen.

Gutachter*innengruppe

Gutachter*in	Herkunftsuniversität, Lehrstuhl, Institut, o. Ä.
Prof. Dr. med. Michael Freitag	Universität Oldenburg, Department für Versorgungsforschung, Allgemeinmedizin mit Schwerpunkt Versorgungsforschung
Prof.' Dr.' Karin Wolf-Ostermann	Universität Bremen, Institut für Public Health und Pflegeforschung, Abt. Pflegewissenschaftliche Versorgungsforschung
Denise Walther	Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (Vertreterin der Berufspraxis)
Damon Mohebbi	Universität Düsseldorf, Humanmedizin (Vertreter der Studierenden)



Prof. Dr. Daniel Wiesen

Universität zu Köln, Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftliche Fakultät, Seminar für
ABWL und MIG (interner Gutachter)

3. Kurzprofil des Studiengangs gemäß Selbstbericht

Der forschungsorientierte Masterstudiengang „Versorgungswissenschaft“ beschäftigt sich fachübergreifend mit zentralen Fragestellungen der Versorgung im Gesundheits- und Sozialwesen. Der Studiengang setzt sich daher aus zwei Komponenten zusammen, dem versorgungswissenschaftlichen Pflichtfach und den multidisziplinären Wahlpflichtfächern. Absolvent*innen des Studiums der Versorgungswissenschaft sind gemäß Selbstbericht dazu qualifiziert, in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens Aufgabenfelder in der Forschung, Entwicklung und Organisation von Versorgungskonzepten in leitenden Funktionen auszuüben.

4. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität zu Köln

Q³UzK ist ein zentrales Instrument zur Umsetzung der Vision und Ziele der UzK. Die *Qualitätsziele* und *Qualitätskriterien* Lehre und Studium auf Basis des *Leitbilds* bilden die Grundlage. Es wurden Kernprozesse für die Einrichtung und die Weiterentwicklung von Studiengängen entwickelt, in denen alle zwei Jahre im Rahmen von Qualitätskonferenzen (Q-Konferenzen) ein auf Kennzahlen und Evaluationsergebnisse, aber auch Erfahrungswissen und Anliegen der Studierenden gestützter Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden stattfindet, in dem Verbesserungsbedarfe identifiziert werden und Maßnahmen abgeleitet werden. Zusätzlich werden alle acht Jahre QM-Dialoge unter Beteiligung externer Gutachter*innen durchgeführt, die die Einhaltung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung überprüfen und in einem Gutachten bewerten. Dieses Gutachten dient neben der Stellungnahme des Faches zum Gutachten als Basis für die Beschlussvorbereitung in der Akkreditierungskommission und zur Beschlussfassung durch das Rektorat. Das Rektorat entscheidet über die Akkreditierung und vergibt das Siegel des Akkreditierungsrates.